

Angebotsform	max. Prsonenzahl	Rückverfolgbarkeit	Testungsintervall	Art der zulässigen Tests	Mindestabstand	Maskenpflicht
eintägige Ferienangebote bzw. mehrtägige Ferienangebote mit wechselnden Gruppen	bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonal pro feste Gruppe	einfache Rückverfolgbarkeit	bei eintägigen Angeboten : tägliche vor Beginn des Angebotes	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest	Nach Möglichkeit ja! Kann aber innerhalb der festen Gruppe bei Bedarf unterschritten werden!	Draußen entfällt die Maskenpflicht innerhalb der Gruppe! Draußen ist die Abhängig von der Inzidenzstufe! Inzidenzstufe 3: in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen Inzidenzstufe 2 & 1: in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 20 gleichzeitig anwesenden jungen Menschen und bis zu fünf Betreuungspersonen. In Bereichen wo mehrere Gruppen aufeinandertreffen gilt grundsätzlich die Maskenpflicht und die Abstandsregelung!
mehrtägige Ferienangebote mit für die gesamte Zeit festen Gruppen	bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonal pro feste Gruppe	einfache Rückverfolgbarkeit	am ersten Tag, sowie erneut spätestens nach jeweils sieben Tagen	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest		
Kinder- und Jugendferienreisen von freien Trägern der Jugendhilfe	bis zu 50 Personen inkl. Betreuungspersonal Bei > 50 Personen inkl. Betreuungspersonal ist die Aufteilung in feste 25er-Gruppen erforderlich	einfache Rückverfolgbarkeit	Zu Beginn Negativtestnachweis. Während der Reise zweimal die Woche	zu Beginn der Reise: Negativtestnachweis. Danach: beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest		

zu beachten:

- * Bei sportlichen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten zusätzlich die Regelungen des Sports (siehe § 14).
- * Bei kulturellen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten zusätzlich die Regelungen der Kultus (siehe § 13).
- * Bei musikalischen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten zusätzlich die Regelungen der Bildungsangebote (siehe § 11).
- * Für die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe maßgeblich ist die tagesaktuelle Veröffentlichung unter: www.mags.nrw.de/inzidenzstufen
- * Als Negativtestnachweis kommt nur ein offizielles Dokument einer zertifizierten Teststelle in Betracht. Die Testvornahme darf max. 48 Stunden zurückliegen, § 7 Satz 2 und Satz 4 CoronaSchVO

* Negativtestnachweise sind nicht zu erbringen für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung, § 3 Abs. 3 Satz 7

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr zusammengestellt.